



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle
geschlechtsspezifische Gewalt

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention – Zahlen, Daten, Fakten

Anne Daetz und Lilly Hickisch

Agenda

1. Die Istanbul-Konvention
2. Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt
3. Monitor Gewalt gegen Frauen
 - a) Hilfesystem
 - b) Prävention
 - c) Umgangs- und Sorgerecht
 - d) Migration und Asyl
4. Aktuelle Entwicklungen
 - a) Gewalthilfegesetz
 - b) Gewaltschutzgesetz
 - c) EU-Gewaltschutzrichtlinie

Die Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention

 Ziel	Verhütung, Bekämpfung und Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
 Rechtliche Wirkung	Seit 2018 in Deutschland als Bundesgesetz
 Geschützter Personenkreis	Schwerpunkt: Frauen und Mädchen, dabei kein biologisches Geschlechterverständnis; Einbeziehung von LGBTIQ*-Personen
 Überwachung/ Evaluierung	Unabhängige Expert*innengruppe GREVIO, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, IK-Koordinierungsstelle

Die Istanbul-Konvention



Gewaltprävention



Gewaltschutz



**Effektive
Strafverfolgung**



**Umfassender
koordinierter Ansatz**

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

November 2022
Einrichtung am Deutschen Institut für
Menschenrechte

Projektbasierte Finanzierung durch
BMBFSFJ

Rechtliche Grundlage
Art. 10 Abs. 1 Istanbul-Konvention



Menschenrechtsbasiertes Monitoring (juristisch und datenbasiert)

- Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Deutschland
- Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland

Aufgaben



Datenbasiertes Monitoring

- Indikatorenbasierte Zusammenführung von Daten
- Identifizierung von Datenlücken
- Entwicklung von Empfehlungen zur Datenerhebung



Juristisches Monitoring

- Beobachtung von Gesetzgebung
- Auswertung und Verbreitung von Rechtsprechung



Jahresthemen und Veröffentlichungen

- Periodische Berichte
- Praxisbezogene Analysen, Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Menschenrechtsindikatoren

Strukturindikatoren

- Rechtliche Instrumente und institutionelle Mechanismen
- Verdeutlichen die Absicht, Maßnahmen zu ergreifen

22-1-S1

Standards zu Grundlagen und Arbeitsweise der Fachberatungs- und Interventionsstellen

Prozessindikatoren

- Kontinuierliche staatliche Maßnahmen

22-1-P4

Anzahl der Vollzeitäquivalente in Fachberatungs- und Interventionsstellen

Ergebnisindikatoren

- Unmittelbare Resultate

22-1-E1

Anzahl der beratenen Personen in Fachberatungs- und Interventionsstellen

DIMR (2018b), S. 6; UN, OHCHR (2012), S. 34 ff.

Monitor Gewalt gegen Frauen

Monitor Gewalt gegen Frauen

Ziel: Umsetzung der Verpflichtungen aus der IK in Bund und Ländern auf Grundlage von Indikatoren beobachtbar und bewertbar machen



- I. Methodisches Vorgehen und Datengrundlage
- II. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt – Analyse vorhandener Statistiken
- III. Umsetzung der Istanbul-Konvention
 - 1 – Analyse von Bundes- und Landesaktionsplänen
 - 2 – Prävention
 - 3 – Schutz und Beratung
 - 4 – Umgangs- und Sorgerecht
 - 5 – Femizide
 - 6 – Gewaltschutz
 - 7 – Asyl und Migration
 - 8 – Digitale Dimension von Gewalt
- IV. Gesamtfazit und Empfehlungen

 = Kapitel mit
Datenerhebung

Zugang zu Schutz und Beratung



Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Die Artikel 20 bis 25 Istanbul-Konvention verpflichten die Staaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu allgemeinen und speziellen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich rechtlicher und psychologischer Beratung, finanzieller Unterstützung, Unterbringung, Ausbildung und wirtschaftlicher Hilfe.

Fokus auf:

- Bereitstellung von Schutzeinrichtungen (Art. 23)
- Spezialisierte Hilfsdienste insbesondere Fachberatungs- und Interventionsstellen (Art. 22)
- Telefonberatung (Art. 24)

Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Artikel 23 Schutzunterkünfte

„Einrichtung von **geeigneten, leicht zugänglichen** Schutzunterkünften **in ausreichender Zahl**“ (Art. 23 Istanbul-Konvention)

- Inwiefern sind die Schutzunterkünfte „geeignet“?
- Inwiefern kann untersucht werden, ob der Zugang zu ihnen „leicht“ ist?
- Was bedeutet „in ausreichender Zahl“?

Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Artikel 22 Spezialisierte Hilfsdienste

„Es ist wichtig sicherzustellen, dass diese Dienste **ausreichend im Land verbreitet** und **für alle Opfer zugänglich sind**. Zudem müssen diese Dienste und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die verschiedenen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden **Arten von Gewalt** reagieren können und allen Gruppen von Opfern einschließlich **schwer zugänglichen Gruppen** Hilfe anbieten.“ (Erläuternder Bericht, S. 68)

- Inwiefern sind die Dienste „ausreichend im Land verbreitet“?
- Inwiefern sind sie „für alle Opfer“ zugänglich?
- Inwiefern können die Mitarbeitenden auf die verschiedenen „Arten von Gewalt“ reagieren?
- Inwiefern wird „schwer zugänglichen Gruppen“ Hilfe angeboten?

Frauenschutzeinrichtungen

Abbildung 29: Anzahl der (teil-)landesfinanzierten Schutzeinrichtungen je 10.000 Einwohner*innen 2022

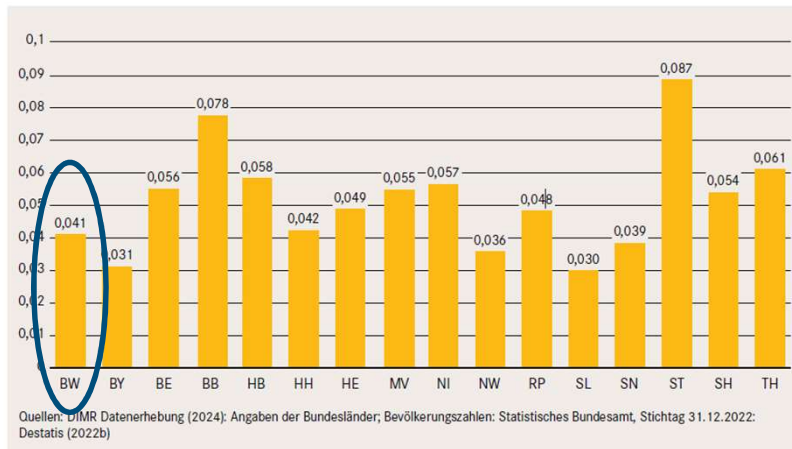
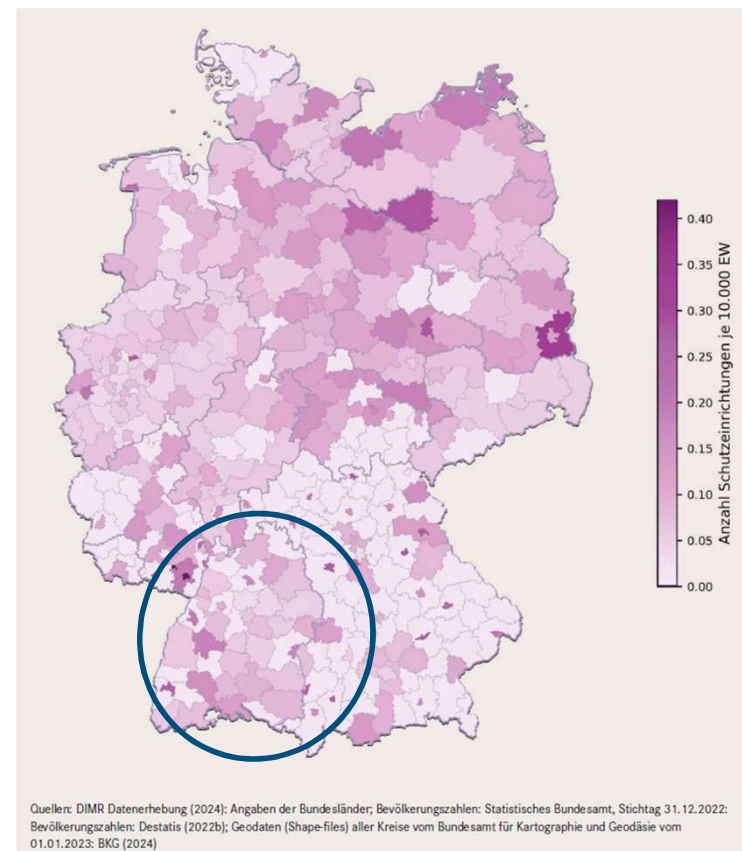


Abbildung 30: Anzahl der (teil-)landesfinanzierten Schutzeinrichtungen je 10.000 Einwohner*innen nach Kreisen 2022



Fachberatungs- und Interventionsstellen

Abbildung 40: Anzahl der (teil-)landesfinanzierten Fachberatungs- und Interventionsstellen je 10.000 Einwohner*innen pro Bundesland

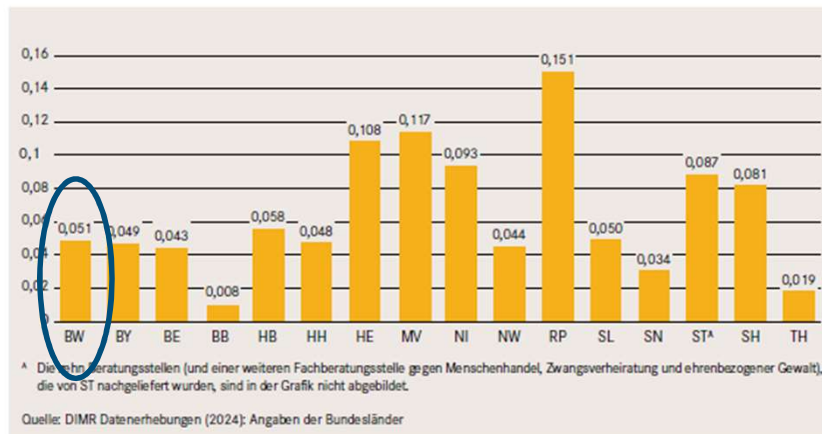
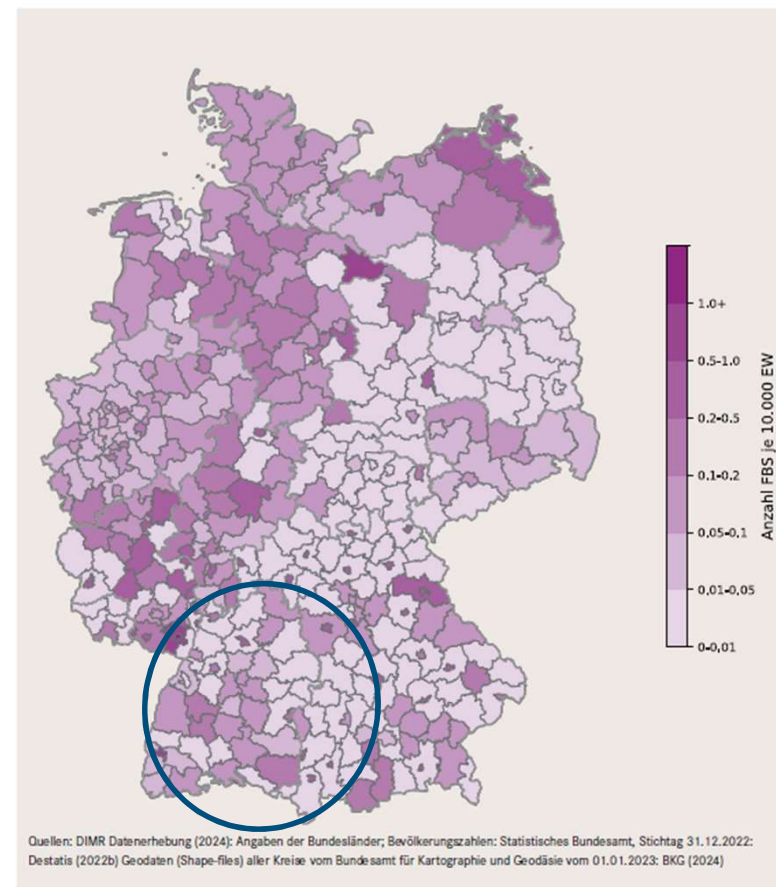


Abbildung 41: Anzahl der (teil-)landesfinanzierten Fachberatungs- und Interventionsstellen je 10.000 Einwohner*innen nach Kreisen



Frauenschutzeinrichtungen

Tabelle 25: Anzahl der Betten in Frauenschutzeinrichtungen 2022 und Entwicklung seit 2020^A

	Betten Kinder	Betten Frauen	Keine Zuord- nung ^B	Betten gesamt	Empfehlung Istanbul- Konvention (2,54 Betten auf 10.000 Einwohner* innen) ^C	Abwei- chung Empfeh- lung ^D	Entwick- lung Betten seit 2020
BW	450	338	59	847	2.865	2.018	23
BY	506	391	–	897	3.396	2.499	82
BE ^E	358	400	71	829	954	125	24 ^F
BB	–	–	292	292	654	362	– ^G
HB	–	–	134	134	174	40	9
HH ^H	–	5 ^I	243	248	481	233	0
HE	–	450	303	753	1.623	870	–2
MV ^J	–	–	153	153	414	261	0
NI ^K	838	419	–	1.257 ^L	2.068	811	65
NW	675	636	17	1.328	4.607	3.279	61
RP	177 ^M	131	–	308 ^N	1.056	748 ^O	22 ^P
SL	24	30	6	60	252	192	6
SN ^Q	–	–	314	314	1.038	724	62
ST ^R	145	117	–	262	555	293	9
SH ^S	–	–	362	362	750	388	13
TH	–	–	140	140	540	400	–1 ^T
Gesamt	3.173	2.917	2.095	8.184 ^U	21.427	13.243	665

Monitor Gewalt gegen Frauen (2024), S. 186

- Empfehlung: Istanbul-Konvention 1 Familienplatz pro 10.000 Einwohner*innen (= 2,54 Betten) → ergibt sich aus der Geburtenrate Deutschlands (1,54 Kinder pro Frau) → 1 Bett für die Frau + 2 Kinderbetten
- Empfehlung Istanbul-Konvention: **21.427 Betten**
→ 2022 fehlten: **13.243 Betten**
- Entwicklung: Von 2020 bis 2022: **665 Betten hinzugekommen**
- Unterschiede bei den Bundesländern: Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen kommen als einzige auf über 50% des empfohlenen Richtwertes
- Unterschiede bei den Bundesländern: Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern keine neuen Betten zwischen 2020 und 2022

Anzahl der Betten – Baden-Württemberg

Tabelle 25: Anzahl der Betten in Frauenschutzeinrichtungen 2022 und Entwicklung seit 2020^a

	Betten Kinder	Betten Frauen	Keine Zuord- nung ^b	Betten gesamt	Empfehlung Istanbul- Konvention (2,54 Betten auf 10.000 Einwohner* innen) ^c	Abwei- chung Empfeh- lung ^d	Entwick- lung Betten seit 2020
BW	450	338	59	847	2.865	2.018	23
BY	506	391	–	897	3.396	2.499	82
BE ^e	358	400	71	829	954	125	24 ^f
BB	–	–	292	292	654	362	– ^g
HB	–	–	134	134	174	40	9
HH ^h	–	5 ⁱ	243	248	481	233	0
HE	–	450	303	753	1.623	870	–2
MV ^j	–	–	153	153	414	261	0
NI ^k	838	419	–	1.257 ^l	2.068	811	65
NW	675	636	17	1.328	4.607	3.279	61
RP	177 ^m	131	–	308 ⁿ	1.056	748 ^o	22 ^p
SL	24	30	6	60	252	192	6
SN ^q	–	–	314	314	1.038	724	62
ST ^r	145	117	–	262	555	293	9
SH ^s	–	–	362	362	750	388	13
TH	–	–	140	140	540	400	–1 ^t
Gesamt	3.173	2.917	2.095	8.184^u	21.427	13.243	665

Monitor Gewalt gegen Frauen (2024), S. 186

Empfehlung Istanbul-Konvention für Baden-Württemberg: **2.865
Betten**

→ 2022 fehlten: **2.018 Betten**

Ausstattung der Einrichtungen

Tabelle 26: Zugang, Betreuung und Kosten in (teil-)landesfinanzierten Frauenschutzeinrichtungen 2022

	Anzahl gesamt	Aufnahme 24/7 möglich	Fachpersonal 7 Tage vor Ort	kosten- freier Aufent- halt	kein kosten- freier Aufent- halt	Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei Sozialleistungs- anspruch)
BW	46	1 ^A		1		45
BY	42	42	42	1		41
BE	21	8	3	10	10	
BB	20	19	19		15	4
HB	4	4		4		
HH	8	7	7	8		
HE	31	18				31
MV	9	9				9
NI	46	38	3	1		45
NW ^B	66	66	3	1	64	
RP	20	19	2			20
SL	3	3	3			3
SN	16	15	1			16
ST	19	19	19			19
SH	16	16		16		
TH	13	13			13	
Gesamt	380	297	102	42	102	233

Aufgrund der Abfrageform bedeuten leere Felder oder nicht aufgeführte Einrichtungen entweder, dass eine Frage verneint wird, oder aber, dass dazu keine Angabe gemacht wurde/werden konnte (aufgrund z. B. fehlender Daten/Eingabefehler etc.).

^A In BW werden Daten zu 24/7-Aufnahme nicht vollständig erfasst. Es ist aber bekannt, dass Einrichtungen Maßnahmen ergreifen, um in akuten Notfällen die Versorgung der Betroffenen sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit 24/7 oder Vereinbarungen mit Hotels, in denen Frauen in Not 24/7 unterkommen können.

^B Bei der kostenfrei zugänglichen Schutzeinrichtung handelt es sich um eine Einrichtung für Mädchen.

Quelle: DIMR Datenerhebung (2024): Angaben der Bundesländer

- In **78,2%** der Einrichtungen ist eine **Aufnahme 24/7** möglich

- **25,5%** der erfassten Einrichtungen durchgehend **Fachpersonal** vorhanden

→ Dies zeigt, dass zwar in der Mehrheit der gemeldeten Frauenschutzeinrichtungen eine Rund-um-die-Uhr-Aufnahme möglich, allerdings nur in einem Drittel der Einrichtungen auch sofortige fachkundige Unterstützung gewährleistet ist.

- In **26,8%** der Einrichtungen müssen die Betroffenen die Kosten für den Aufenthalt komplett selbst übernehmen

- In der Mehrheit der Einrichtungen (**60,8 %**) ist der Aufenthalt nur unter bestimmten Bedingungen (etwa bei Sozialleistungsanspruch) für die Betroffenen kostenfrei

- Frauen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen (nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) haben können daher Schutz und Hilfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie die Kosten des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen.

Ausstattung der Einrichtungen – Baden-Württemberg

Tabelle 26: Zugang, Betreuung und Kosten in (teil-)landesfinanzierten Frauenschutzeinrichtungen 2022

	Anzahl gesamt	Aufnahme 24/7 möglich	Fachpersonal 7 Tage vor Ort	kosten- freier Aufent- halt	kein kosten- freier Aufent- halt	Unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei Sozialleistungs- anspruch)
BW	46	1 ^A		1		45
BY	42	42	42	1		41
BE	21	8	3	10	10	
BB	20	19	19		15	4
HB	4	4		4		
HH	8	7	7	8		
HE	31	18				31
MV	9	9				9
NI	46	38	3	1		45
NW ^B	66	66	3	1	64	
RP	20	19	2			20
SL	3	3	3			3
SN	16	15	1			16
ST	19	19	19			19
SH	16	16		16		
TH	13	13			13	
Gesamt	380	297	102	42	102	233

Aufgrund der Abfrageform bedeuten leere Felder oder nicht aufgeführte Einrichtungen entweder, dass eine Frage verneint wird, oder aber, dass dazu keine Angabe gemacht wurde/werden konnte (aufgrund z. B. fehlender Daten/Eingabefehler etc.).

^A In BW werden Daten zu 24/7-Aufnahme nicht vollständig erfasst. Es ist aber bekannt, dass Einrichtungen Maßnahmen ergreifen, um in akuten Notfällen die Versorgung der Betroffenen sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit 24/7 oder Vereinbarungen mit Hotels, in denen Frauen in Not 24/7 unterkommen können.

^B Bei der kostenfrei zugänglichen Schutzeinrichtung handelt es sich um eine Einrichtung für Mädchen.

Quelle: DIMR Datenerhebung (2024); Angaben der Bundesländer

In BW werden **Daten** zu 24/7-Aufnahme **nicht vollständig erfasst**. Es ist aber bekannt, dass Einrichtungen Maßnahmen ergreifen, um in akuten Notfällen die Versorgung der Betroffenen sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit 24/7 oder Vereinbarungen mit Hotels, in denen Frauen in Not 24/7 unterkommen können.

Abgewiesene/weitergeleitete Frauen

**Abgewiesene/weitergeleitete
Frauen 2022**

~ 15.018

→ aufgrund unter anderem unzureichender räumlicher
Kapazitäten

- Für das Jahr 2022 wurden in Baden-Württemberg 1.201 Frauen aufgenommen (n= 44)
- Es konnte jedoch nur für eine Einrichtung angegeben werden, dass Frauen abgelehnt wurden, insgesamt 23 Frauen, Gründe für die Ablehnungen konnten nicht mit angegeben werden

Mobilitätsbeschränkungen

Mobilitätsbeschränkungen

Pflicht, in
Aufnahmeeinrichtung zu
wohnen
§ 47 Abs. 1 AsylG

Residenzpflicht
§ 56 Abs. 1 AsylG/
§ 61 Abs. 1 AufenthG

Wohnsitzauflage
§ 12a Abs. 1 AufenthG/
§ 61 Abs. 1 d) AufenthG

Erschwerter Zugang zu Schutz und Beratung, insb.
Frauenhäuser

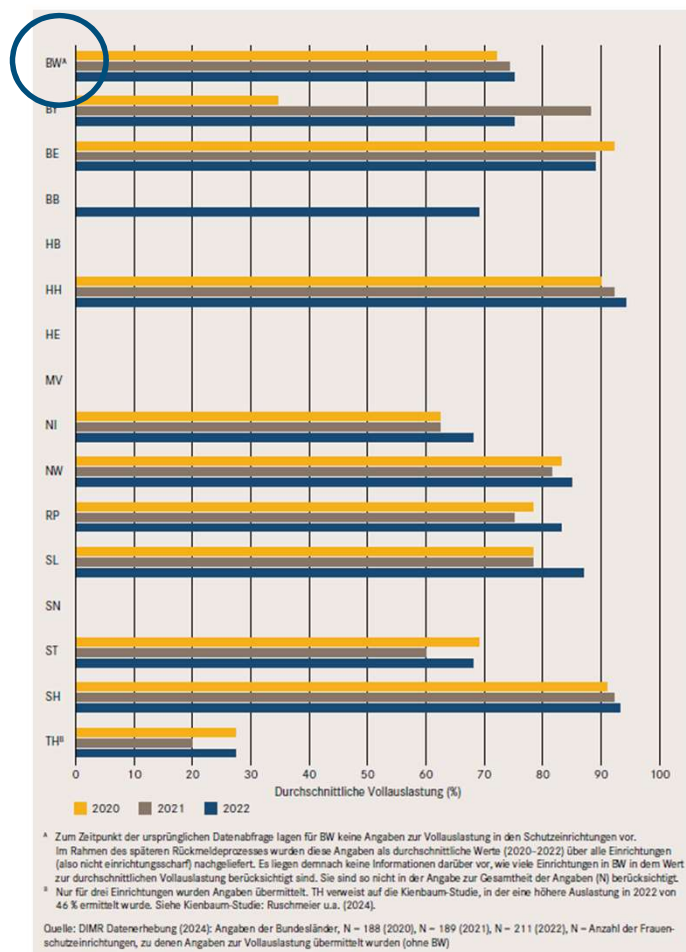
Finanzierung

Kapazitäten

Räumliche
Distanz

Durchschnittliche Vollausslastung – Baden-Württemberg

Abbildung 34: Durchschnittliche Vollausslastung der (teil-)landesfinanzierten Frauenschutzeinrichtungen



Vollausslastung insgesamt

2020: an 259 Tagen (70,6%)

2021: an 270 Tagen (74%)

2022: an 277 Tagen (75,9%)



Die durchschnittliche Vollausslastung in
Baden-Württemberg betrug:

2020: 71,76%

2021: 74,16%

2022: 75,35%



Ausstattung der Einrichtungen

Barrierefreiheit

Angaben der Barrierefreiheit in den
Schutzeinrichtungen
auf relativ niedrigem prozentualen
Niveau (alle Angaben unter 20%)
→ Vollständig nicht barrierefrei sind
29,5% der Einrichtungen.



Bei den Fachberatungs- und
Interventionsstellen liegen die
Angaben zur Barrierefreiheit
sogar unter **10%**

Dolmetschung

In der Mehrheit der Schutzeinrichtungen
bei Bedarf möglich (**82,9 %**)
→ Übernahme der Kosten für
Dolmetscher*innen in
Frauenschatzeinrichtungen jedoch
vielerorts nicht gewährleistet



In **66,35%** der Fachberatungs-
und Interventionsstellen
können bei Bedarf
Dolmetscher*innen zu
Verfügung gestellt werden

- Keine Angabe zu Barrierefreiheit und Dolmetschung für Baden-Württemberg

Aufnahme von Frauen in vulnerablen Lebenslagen

Tabelle 28: Aufnahme von Frauen in vulnerablen Lebenslagen in (teil-)landesfinanzierten Frauenschutzeinrichtungen 2022

	Anzahl Frauen- schutz- einrich- tungen gesamt	Frauen mit Behinde- rungen	Mädchen	ältere Frauen (ü 60)	Frauen mit unsiche- rem Aufent- haltss- atus	Frauen mit psychi- schen Erkran- kungen	Frauen mit Sucht- erkran- kungen	LBTIQ*	Frauen mit Söhnen, die älter als 12 Jahre alt sind	Frauen mit Kindern mit Behinde- rungen	Frauen mit mehr als zwei Kindern	Frauen mit Haustie- ren	Frauen ohne festen Wohnsitz / von Obdach- losigkeit betroffen	Frauen ohne festes Einkommen/ Einkommens- schwache Frauen	andere vulnerable Gruppen
BW	46														
BY	42														
BE	21	12	18	18	15	9	3	17	17	9	15	4	9	16	1
BB	20	5	14	14		1		1	1	1	11			8	
HB ^A	4	4		4	4		2	4	2	2	4		1	4	
HH	8	7	8	7	8	7	7 ^B	7	7	7	7		7	8	1
HE ^C	31	23				17	10	20							
MV	9														
NI	46	17	1	45	45				15 ^D	17	45	6		44	1
NW	66	12	2	63					34	13	64				15
RP	20	1	2	20	1				20	1	20			20	
SL	3			3	3						3			3	
SN	16	16	^E	16	16	16	16 ^F	16	16 ^G	16	16	16 ^H	16	16	
ST ^I	19	19	19	19	19	19		19		19	19	19	19	19	
SH	16	10		16	16	16 ^I		16	12	13	15	1		16	
TH	13	1		1		4	1		2		2			3	
Gesamt	380	127	64	226	127	89	39	100	126	98	221	46	52	157	18

Welche Frauen in vulnerablen Lebenslagen werden grundsätzlich aufgenommen?

Wenig Angaben zu:

- Frauen mit Suchterkrankungen (Angaben von 10,3 % der Einrichtungen)
- Frauen mit psychischen Erkrankungen (23,4 %)
- Frauen mit Kindern mit Behinderungen (25,8 %)
- Frauen, die von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen sind (13,7 %)
- LBTIQ*-Personen (26,32 %)

Personelle Kapazitäten

In den Schutzeinrichtungen der meisten Bundesländer standen 2022 zwischen **2,2 und 4,7 VZÄ** zur Verfügung.

Speziell für Kinder vorgehaltenen Personalkapazitäten, standen durchschnittlich pro Einrichtung etwa **1 VZÄ** in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zur Verfügung.

In den Fachberatungsstellen standen 2022 zwischen **0,6 und 5,2 VZÄ** zur Verfügung.

In manchen Bundesländern **stieg** die Anzahl der VZÄ, in anderen **stieg** sie **in der Gesamttendenz** und in anderen **sank** sie.

- In Baden-Württemberg standen **durchschnittlich 3,6 VZÄ** 2022 in den Schutzeinrichtungen zur Verfügung.
- In Baden-Württemberg standen **durchschnittlich 2,3 VZÄ** 2022 in den Fachberatungs- und Interventionsstellen zur Verfügung.

Finanzierung



14,7% der Schutzeinrichtungen wurden
durch institutionelle Förderung
abgesichert



7,3 % der Fachberatungs- und
Interventionsstellen wird durch eine dauerhafte
institutionelle Förderung abgesichert

- **69,57 %** der Frauenschutzeinrichtungen in Baden-Württemberg wurden 2022 institutionell gefördert
- **68,42 %** der Fachberatungs- und Interventionsstellen in Baden-Württemberg wurden 2022 institutionell gefördert

Wesentliche Empfehlungen



- Kosten- und barrierefreie Frauenschutzeinrichtungen mit ausreichend Betten sowie Fachberatungs- und Interventionsstellen in einer angemessenen geografischen Verteilung, die für alle Frauen zugänglich sind
- Mehr Personal in den Einrichtungen, vor allem mit Blick auf die Bedarfe der Kinder und Frauen in vulnerablen Lebenslagen
- Nachhaltige und ausreichende Finanzierung der Einrichtungen
- Vollständige Datenerhebung wichtig im Blick auf:
 - Erhebung von Frauen in vulnerablen Lebenslagen, Ausstattung der Einrichtungen (Barrierefreiheit, Dolmetschungsangebote, Fachpersonal etc.)

Empfehlungen für Baden-Württemberg



- Mehr Betten werden benötigt, mehr Einrichtungen pro 10.000 Einwohner*innen
- Mehr Personal in den Einrichtungen
- Bessere Datenerhebung in den Bereichen:
 - Ausstattung der Einrichtungen (Angaben zu Barrierefreiheit und Dolmetschungsmöglichkeiten)
 - Erhebung von Frauen in vulnerablen Lebenslagen
 - mehr Angaben zu abgewiesenen/weitergeleiteten Frauen

Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

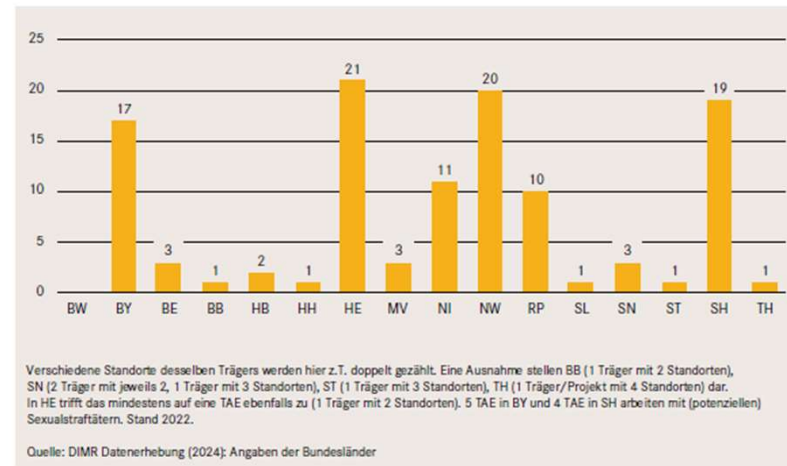
Artikel 16 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Entwicklung von vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen, um Tätern zur Vermeidung jeglicher Art von Rückfall bei häuslicher und sexualisierter Gewalt Wege zur Verhaltens- und Haltungsänderungen aufzuzeigen.

- Gibt es verbindliche Standards für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt?
- Wie viele Möglichkeiten der Beratung und Behandlung für Täter stehen zur Verfügung?
- Inwiefern werden diese Angebote in Anspruch genommen und mit welcher Mittelhöhe sind sie finanziert?

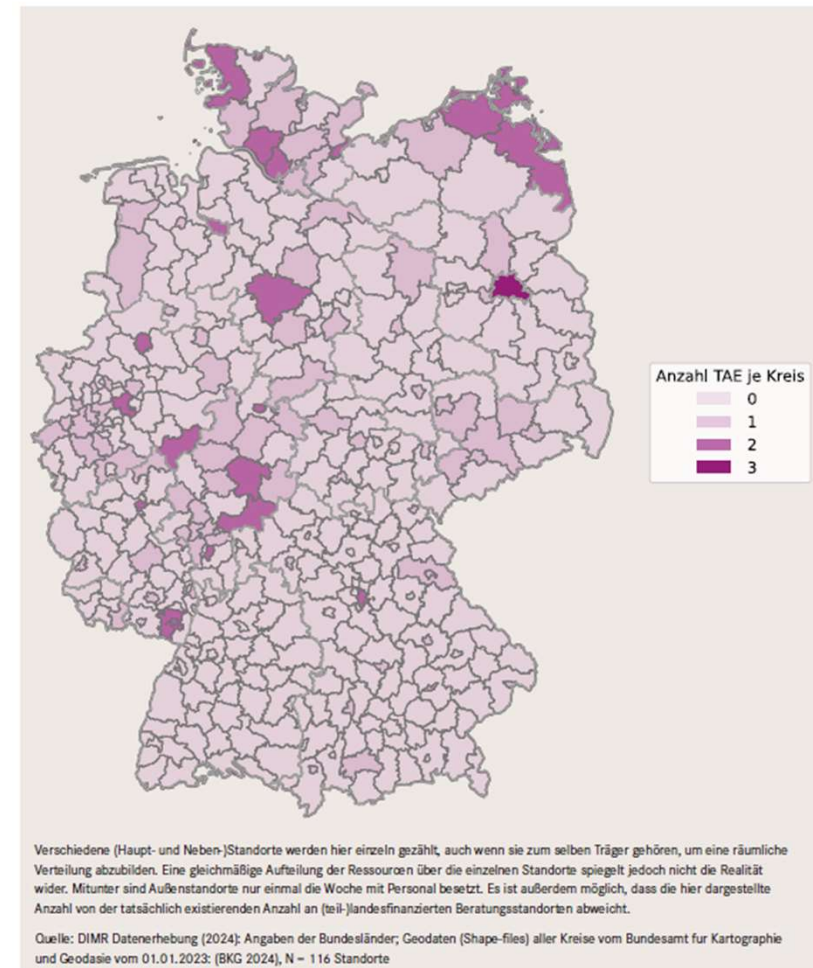
Täterarbeit

Abbildung 22: Anzahl der landesfinanzierten Täterarbeitseinrichtungen (TAE)



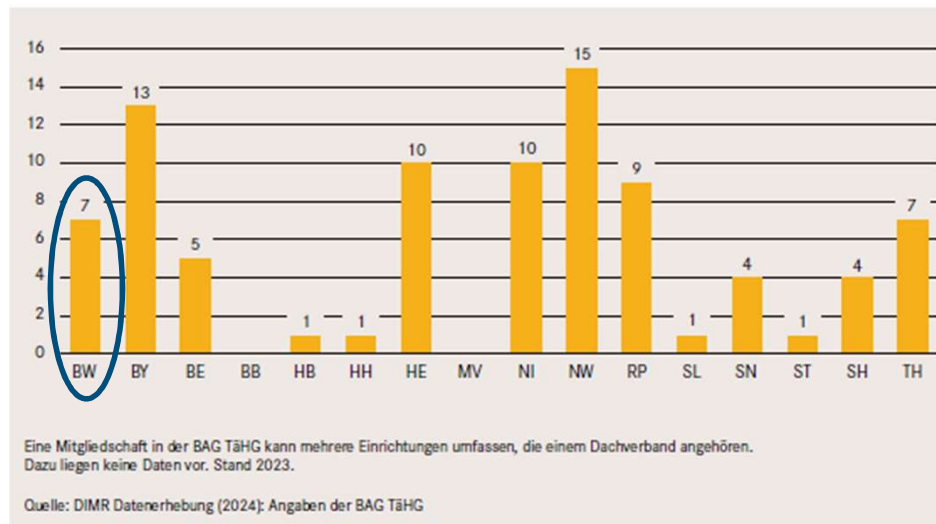
- 114 Einrichtungen der Täterarbeit, darunter 108 zu häuslicher Gewalt, 42 zu sexualisierter Gewalt, 18 zu anderen Gewaltformen (Mehrfachnennung möglich)
- Alle Bundesländer haben mindestens eine Einrichtung, die Täter häuslicher Gewalt berät

Abbildung 23: Anzahl der landesfinanzierten Täterarbeitseinrichtungen für Täter häuslicher Gewalt je Kreis



Täterarbeit nach dem Standard der BAG TäHG

Abbildung 26: Anzahl der Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG in den Bundesländern

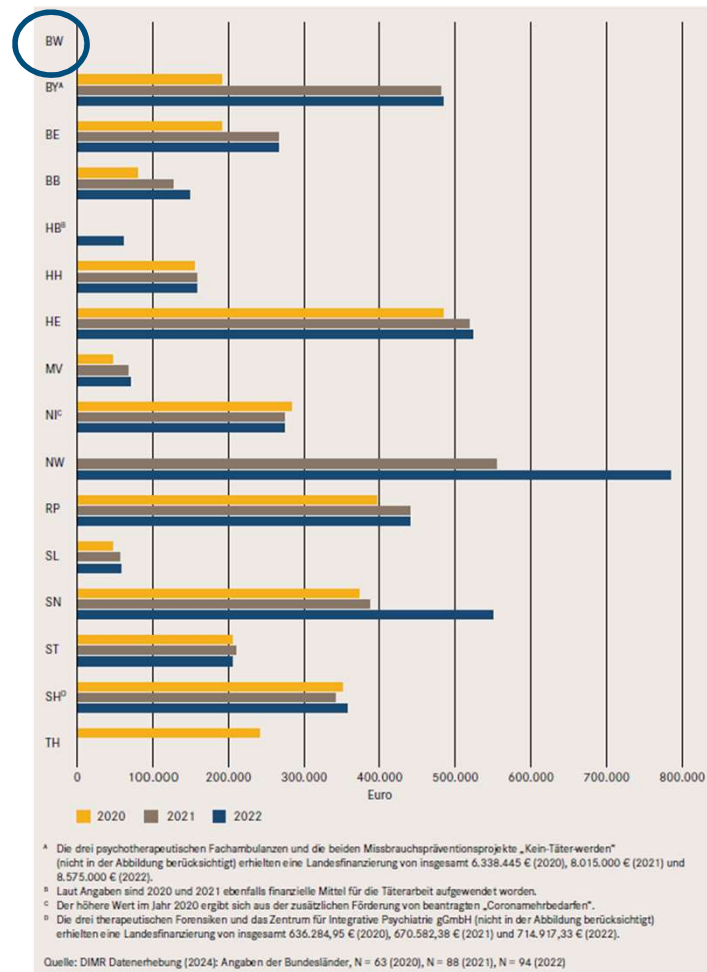


- Von 114 gemeldeten Einrichtungen arbeiten 78 nach den Standards der BAG TäHG
- 22 arbeiten nach anderen Standards

- In Baden-Württemberg arbeiten 7 Täterarbeitseinrichtungen nach dem Standard der BAG TäHG

Täterarbeit - Finanzierung

Abbildung 25: Landesfinanzierung der TAE zu häuslicher Gewalt



- In fast allen Ländern basiert die Arbeit auf befristeten Projektmitteln

- In Baden-Württemberg gibt es keine (teil-)landesfinanzierte Täterarbeitseinrichtungen

Täterarbeit - Personelle Kapazitäten

- Vier Bundesländer weisen in der Gesamttendenz über den Berichtszeitraum eine Aufstockung der Personalkapazitäten auf (BE, HE, SN, SH)
 - In anderen Bundesländern bleiben die Personalkapazitäten konstant (NI, RP, SL, ST)
 - In drei weiteren Bundesländern (BY, HH, MV) sinken die Personalkapazitäten, die den Tätereinrichtungen zur Verfügung stehen
 - In acht Bundesländern steht weniger als ein VZÄ pro Tätereinrichtung zur Verfügung (2022)
 - In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg standen 2022 mehr als zwei VZÄ zur Verfügung
- Für Baden-Württemberg gibt es keine Angaben zu den VZÄ

Wesentliche Empfehlungen



- Konsequenter Ausbau von Einrichtungen zur Beratung von Tätern häuslicher Gewalt, insbesondere auch im ländlichen Raum
- Stärkere Finanzierung von bereits bestehenden Einrichtungen, damit der Standard der BAG TÄHG umgesetzt werden kann, sowie Verstetigung der staatlichen finanziellen Förderung (institutionelle Förderung)

Empfehlungen für Baden-Württemberg



- Flächendeckender Ausbau von Täterarbeitseinrichtungen sowie personelle und finanzielle Absicherung der Einrichtungen durch eine institutionelle Förderung
- Anwendung von standardisierten und qualitativen Qualitätsstandards, so etwa die des BAG TäHG Standards
- Bessere Datenerhebung (z.B. bei personellen Kapazitäten)

Umgangs- und Sorgerecht



Vorgaben der Istanbul-Konvention

Artikel 31

Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt in Entscheidungen in Umgangs- und Sorgeverfahren

Gewährleistung der Sicherheit gewaltbetroffener Personen bei Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts

Artikel 48

Keine Pflicht zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren

Umgangs- und Sorgerecht



Ergebnisse des Monitors



Defizite auf gesetzlicher Ebene

- Hinwirken auf Einvernehmen
- Wohlverhaltensklausel
- Regelvermutung: Umgang mit beiden Elternteilen dient dem Kindeswohl
- Gewaltschutzinteressen nicht explizit normiert

Umgangs- und Sorgerecht



Ergebnisse des Monitors



Defizite auf gesetzlicher Ebene

- Hinwirken auf Einvernehmen
- Wohlverhaltensklausel
- Regelvermutung: Umgang mit beiden Elternteilen dient dem Kindeswohl
- Gewaltschutzinteressen nicht explizit normiert



Defizite auf praktischer Ebene

- Mangelnde Berücksichtigung von Gewaltschutzinteressen bei Kindeswohlprüfung
- Keine verpflichtenden Fortbildungen der Fachkräfte
- Mangelnde inhaltliche Kontrolle der Fortbildungen

Migration und Asyl



Vorgaben der Istanbul-Konvention (Aufenthaltsrecht)

Artikel 4

Diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention

Artikel 59

Eheunabhängiger Aufenthaltstitel für Gewaltbetroffene

Aufenthaltstitel für Gewaltbetroffene aufgrund persönlicher Lage / zur
Mitwirkung im Strafverfahren

Migration und Asyl



Ergebnisse des Monitors



Defizite auf gesetzlicher Ebene

- Eingeschränkte
Rechtsgrundlage für
eheunabhängigen
Aufenthaltstitel
- Keine Grundlage für
Aufenthaltstitel aufgrund
persönlicher Lage und zur
Mitwirkung am Strafverfahren

Migration und Asyl



Ergebnisse des Monitors



Defizite auf gesetzlicher Ebene

- Eingeschränkte Rechtsgrundlage für eheunabhängigen Aufenthaltstitel
- Keine Grundlage für Aufenthaltstitel aufgrund persönlicher Lage und zur Mitwirkung am Strafverfahren



Defizite auf praktischer Ebene

- Hohe Nachweisschwelle für Anerkennung häuslicher Gewalt
- Lange Bearbeitungszeiten
- Fehlende Fachkenntnisse über häusliche Gewalt

Migration und Asyl



Vorgaben der Istanbul-Konvention (Asylrecht)

Artikel 60

Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt als asylrechtlicher Verfolgungsgrund

Geschlechtersensible Auslegung der asylrechtlichen Regelungen

Geschlechtersensible Asyl- und Aufnahmeverfahren

Migration und Asyl

Geschlechtersensible Aufnahmeverfahren



Geschlechtersensible Unterbringung



Frühzeitige Identifizierung von
Schutzbedarfen



Einrichtung von Hilfsdiensten



Zuständigkeit
der Länder

Migration und Asyl



Ergebnisse des Monitors



Defizite - Asylverfahren

- Kein Rechtsanspruch auf Einsatz von Sonderbeauftragten
- Unzureichende Anzahl an Sonderbeauftragten
- Unzureichende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt durch das BAMF
 - 4,1% Flüchtlingsschutz wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung (2022)
- Uneinheitliche Rechtsprechung

Migration und Asyl



Ergebnisse des Monitors



Defizite - Asylverfahren

- Kein Rechtsanspruch auf Einsatz von Sonderbeauftragten
- Unzureichende Anzahl an Sonderbeauftragten
- Unzureichende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt durch das BAMF
 - 4,1% Flüchtlingsschutz wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung (2022)
- Uneinheitliche Rechtsprechung



EuGH-Urteil
Januar 2024
Stärkung der Rechtsstellung
von Frauen im Asylverfahren

Migration und Asyl



Ergebnisse des Monitors



Defizite - Aufnahmeverfahren

- Keine Rechtsgrundlage für systematische **Identifizierung** von Schutzbedarfen
- Keine Rechtsgrundlage für systematische Bereitstellung von **Hilfsdiensten**
- Keine bundeseinheitlichen Standards für geschlechtersensible

Unterbringung

- § 44 Abs. 2a, § 53 Abs. 3 AsylG – Länder sollen Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen in Unterkünften gewährleisten
- Unverbindliche Leitlinien der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“

Migration und Asyl



Aufnahmeverfahren - Baden-Württemberg

§ 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz



§ 5
Durchführungsverordnung

§

- Berücksichtigung der Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen
- Geschlechtergetrennte Unterbringung alleinreisender Personen
- Geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen
- Keine Vorgaben zum Gewaltschutz
- Keine Beschwerdemechanismen

Migration und Asyl



Aufnahmeverfahren - Baden-Württemberg

§ 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz



§ 5
Durchführungsverordnung

§

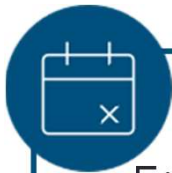
- Berücksichtigung der Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen
- Geschlechtergetrennte Unterbringung alleinreisender Personen
- Geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen
- Keine Vorgaben zum Gewaltschutz
- Keine Beschwerdemechanismen



EU-
Gewaltschutzrichtlinie

Aktuelle Entwicklungen

Gewalthilfegesetz



Termine:

- Erster Teil in Kraft seit: Februar 2025
- Weitere Teile in Kraft ab: Januar 2027, Januar 2032



Ziel:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen, Mädchen und miterlebende Kinder



Maßnahmen:

- Schutz- und Beratungsangebote
- Präventionsarbeit
- Unterstützung strukturierter Vernetzung beteiligter Akteure



Evaluierung:

- Aufbau einer Bundesstatistik
- Evaluierungspflicht nach 8 Jahren

Gewalthilfegesetz



§ 3 – Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung (ab 1/2032)



Bereitstellung der Schutz- und Beratungsangebote durch die Länder

Anforderungen

- Bedarfsgerechter Ausbau der Angebote
- Niedrigschwellige Angebote
- Angemessene geographische Verteilung
- Berücksichtigung der Bedarfe von Personen mit Behinderungen, queeren Personen, Personen mit Flucht- oder Migrationsbiographie und Kindern

Gewalthilfegesetz



Kritikpunkte

- Beschränkter Adressat*innenkreis
 - TIN* Personen nur begrenzt erfasst
- Eingegrenzter Gewaltbegriff
 - wirtschaftliche Gewalt nicht genannt
 - Geschlechtsidentität kein Anknüpfungspunkt
- Fortbestehende Zugangshürden für geflüchtete Frauen
 - Keine Anpassung der Wohnsitz- und Residenzpflichten
 - Keine Anpassung der Meldepflicht öffentlicher Stellen

Gewaltschutzgesetz



Ziel:

- Zivilrechtlicher Schutz vor Gewalt neben oder anstelle strafrechtlicher Verfolgung



Adressat*innen:

- Personen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind
- Geschlechterunabhängig



Schutzanordnungen:

- Wohnungsbetretungsverbot
- Kontaktverbot
- Näherungsverbot
- Wohnungsüberlassung



Verfahren:

- Anordnung durch Familiengericht
- Häufig einstweilige Anordnung

Gewaltschutzgesetz



Geplante Änderung des Gewaltschutzgesetzes



Referent*innenentwurf dem Bundesjustizministeriums 08/2025

- Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem „Spanischen Modell“ als Zusatz zu einer Schutzanordnung
- Einführung verpflichtender Täterarbeit als zusätzliche Anordnungsmöglichkeit

Gewaltschutzgesetz



Kritikpunkte

- Einzelmaßnahmen statt Gesamtstrategie
- Beschränkter Anwendungsbereich
 - Hochrisikofälle
 - Antrag bei Familiengericht erforderlich
- Fehlende Qualitätsstandards für Täterarbeit
- Fehlende Fortbildungen für Richter*innen

EU-Gewaltschutzrichtlinie



Eckdaten

- In Kraft seit: Juni 2024
- Umsetzung durch Mitgliedstaaten bis: Juni 2027



Regelungsbereiche

- Strafrecht und Zugang zur Justiz
 - Opferschutz, Opferhilfe
 - Prävention
- Koordinierung und Zusammenarbeit
- Fokus u.a. auf digitale Dimension von Gewalt

EU-Gewaltschutzrichtlinie



Umsetzung der Richtlinie in Deutschland



Koordinierung: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

- Prüfung der Umsetzungsbedarfe im deutschen Recht durch zuständige Ressorts
- Task Force des European Institute for Gender Equality (EIGE) für unionsweit harmonisierte Datenerhebung



Vielen Dank